



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. April 2026
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2025.DIJ.15772
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Festlegung der zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben gemäss Art. 98a Baugesetz für die Überarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK 2029 und der Agglomerationsprogramme der 6. Generation

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Kantonale Vorgaben RGSK 2029 / AP 6	3
3.3	Pflichtenhefte RGSK 2029 / AP 6	3
3.4	Terminplan	4
3.5	Organisation für die Überarbeitung der RGSK	4
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	5
5.1	Kosten	5
5.2	Personelle Auswirkungen.....	5
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
8.	Antrag	6

1. Zusammenfassung

Die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) dienen der regionalen Koordination der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung und haben eine Scharnierfunktion zwischen den kommunalen und kantonalen Planungen. Zudem enthalten sie per Gesetzesauftrag die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (AP) nach Bundesrecht.

Die RGSK müssen von den Regionen alle vier Jahre überprüft und aktualisiert werden. Die für die Regionen verbindlichen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben an die Überarbeitung der RGSK 2029 und die Agglomerationsprogramme der 6. Generation (AP 6) werden mit dem vorliegenden Beschluss durch den Regierungsrat festgelegt (Vorgaben RGSK 2029 / AP 6). Diese berücksichtigen auch das Zusammenspiel von RGSK und Agglomerationsprogrammen und die Richtlinien zum Programm Agglomerationsverkehr (RPAV) des Bundes. Damit wird sichergestellt, dass die bestehenden RGSK / AP zielgerichtet weiterentwickelt werden.

Im Vordergrund der kommenden Generation steht die Aktualisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Massnahmen, insbesondere solche, die noch nicht den Koordinationsstand Festsetzung aufweisen oder als bisherige B-Massnahmen im RGSK resp. im AP in eine A-Massnahme überführt werden sollen.

2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0), Art. 53 ff., Art. 97 ff. (insb. 98a), 101 und 138
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG, BSG 762.4), Art. 1 und 2
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 64
- Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (PFV, BSG 706.111), Art. 7 Abs. 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Abstimmung von Verkehr und Siedlung ist im Kanton Bern institutionalisiert und hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Mit den AP werden Verkehrsvorhaben in den Städten und Agglomerationen von Seiten Bund mitfinanziert. Mit den RGSK soll die Siedlungsentwicklung im Wesentlichen dorthin gelenkt werden, wo die Verkehrserschliessung mit den entsprechenden Kapazitäten bereits vorhanden oder kostengünstig und umweltgerecht möglich ist. Die RGSK tragen entscheidend dazu bei, dass mit den knappen verfügbaren Mitteln der bestmögliche Nutzen für eine nachhaltige Entwicklung der kantonalen Verkehrsinfrastrukturen erzielt werden kann. Da die überkommunale Abstimmung im RGSK bei angestrebten Siedlungserweiterungen im Bereich Wohnen und Arbeiten zur Pflicht geworden ist (u.a. wenn es um die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen geht), wird die Bedeutung der RGSK in den kommenden Jahren noch zunehmen.

Die RGSK und AP werden alle vier Jahre überprüft und aktualisiert. Der Rhythmus ergibt sich aus den übergeordneten Vorgaben von Bund und kantonalem Planungsinstrumentarium. Die

RGSK 2025 wurden im 4. Quartal 2025, respektive im 1. Quartal 2026 vom Kanton als behördenverbindliche regionale Richtpläne genehmigt. Sie beinhalten das jeweilige AP nach Bundesrecht. Mitte 2025 wurden sechs AP 5. Generation beim Bund zur Prüfung zwecks Mitfinanzierung von Verkehrsvorhaben eingereicht.

Für die AP 6. Generation hat der Bund die Richtlinien (RPAV) bereits Mitte 2025 festgelegt. Die wichtigsten Änderungen gegenüber den RPAV der AP 5. Generation sind:

- Bausteine der vorherigen Generation sollen wiederverwendet werden, nicht alle Bausteine müssen alle 4 Jahre neu erstellt werden.
- Thema Landschaft wird in die Bereiche Siedlung und Verkehr integriert und als Querschnittsthema behandelt.
- Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen werden zu Kleinmassnahmen ohne Angabe von Leistungseinheiten.
- Grüne/blau Infrastrukturlemente sind mitfinanzierbar, sofern sie integrierter Bestandteil einer Verkehrsinfrastrukturmassnahme sind und die Auswirkungen dieser Massnahme auf den Verkehr nachgewiesen werden können.

3.2 Kantonale Vorgaben RGSK 2029 / AP 6

Damit die AP 6. Generation fristgerecht am 30. Juni 2029 beim Bund zur Prüfung eingereicht werden können, muss die Aktualisierung der RGSK / AP (RGSK 2029 / AP 6) durch die Regionen ab August 2026 erfolgen.

Die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) und die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) haben dazu die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben zur Erarbeitung der RGSK 2029 und AP 6 unter Einbezug der Wirtschafts- und Umweltdirektion (WEU) sowie der Finanzdirektion (FIN) erarbeitet. Diese wurden einer Anhörung bei den Regionalkonferenzen, Planungsregionen und den involvierten kantonalen Fachstellen unterzogen und gestützt auf deren Ergebnisse mit Datum vom 24. Februar 2026 angepasst. Im fachlichen Erläuterungsbericht zu den Vorgaben werden diese noch präzisiert.

Für die ausserkantonale Abstimmung des AP Bern (beinhaltet vier Freiburger Gemeinden) und dem AP Grenchen (beinhaltet die Berner Gemeinde Lengnau) wurden mit den Kantonen Freiburg und Solothurn die benötigten Absprachen getroffen.

Der Schwerpunkt der RGSK 2029 / AP 6 liegt auf der Weiterentwicklung der bestehenden Inhalte, insbesondere der Massnahmen (z.B. zu einem höheren Koordinationsstand). Da sich der Überarbeitungsbedarf der beiden Planungsinstrumente RGSK und AP in den letzten Jahren in den Regionen unterschiedlich entwickelt hat, vereinbart der Kanton mit jeder Region ein individuelles Pflichtenheft.

3.3 Pflichtenhefte RGSK 2029 / AP 6

In den individuellen Pflichtenheften werden die Aufträge aus den übergeordneten Vorgaben regionsspezifisch konkretisiert. Dies bringt zusätzlich den Vorteil, dass der Planungsaufwand pro Region genauer abgeschätzt werden kann. Der Kanton legt in den Vorgaben RGSK 2029 / AP 6 die Planungskosten über den gesamten Kanton fest und weist abhängig vom Handlungsbedarf die entsprechenden Beträge in den individuellen Pflichtenheften den Regionalkonferenzen und Planungsregionen zu.

In den individuellen Pflichtenheften werden neben regionspezifischen Massnahmen auch die folgenden Aufträge aus den kantonalen Vorgaben konkretisiert:

- Aktualisierung und Weiterentwicklung der Siedlungsmassnahmen inklusive Verkehrsintensive Vorhaben (ViV), welche noch nicht über den Koordinationsstand Festsetzung verfügen
- Regionaler Handlungsbedarf in den Bereichen MIV, Fuss- und Veloverkehr
- Regionaler Handlungsbedarf in der kombinierten Mobilität und bei Verkehrsdrehscheiben
- Regionaler Handlungsbedarf bei der Sanierung von Unfallschwerpunkten
- Regionaler Handlungsbedarf bei Schwachstellen im strassengebundenen öffentlichen Verkehr
- Eruierung von notwendigen Angebotsänderungen im öffentlichen Verkehr aufgrund der angestrebten Siedlungsentwicklung
- Regionaler Handlungsbedarf bei der ÖV-Elektrifizierung
- Regionaler Handlungsbedarf im Bereich City-Logistik

3.4 Terminplan

Die Arbeiten erfolgen in den folgenden Etappen:

Bis Mai 2026	Erarbeitung individuelle Pflichtenhefte RGSK 2029 / AP 6 mit Regionen
Ab August 2026	Erarbeitung RGSK 2029 / AP 6 inkl. regionale Mitwirkung
März – Juni 2028	Kantonale Vorprüfung
Ab Juli 2028	Überarbeitung RGSK 2029 / AP 6 inkl. regionale Beschlussfassung
1. Februar 2029	Einreichung RGSK 2029 / AP 5 zuhanden Genehmigung beim Kanton
30. Juni 2029	Einreichung AP 6 beim Bund durch Kanton

3.5 Organisation für die Überarbeitung der RGSK

Wie bis anhin sorgt der Projektausschuss PA RGSK unter der gemeinsamen Leitung der BVD und der DIJ sowie unter der Beteiligung der Finanzdirektion und der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion für die Koordination der Arbeiten. Die Federführung für die Überarbeitung der RGSK liegt bei den Regionalkonferenzen, resp. bei den Regionen, wenn noch keine Regionalkonferenz besteht. Die kantonalen Ämter und Fachstellen der BVD und der DIJ sind in den regionalen Projektorganisationen vertreten.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 «Engagement 2030» setzt der Kanton Bern fünf strategische Ziele fest. Mit der Erarbeitung der RGSK 2025 / AP 5 wird primär das Ziel 1 «Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort» umgesetzt. Die RGSK 2029 / AP6 tragen massgeblich zur Umsetzung der Ziele 1.3 «Strategische Infrastrukturprojekte im Verkehrsbereich zur Stärkung des Kantons als Wirtschaftsstandortes», 1.4 «Programm der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP)» und 1.5 «Stärkung der haushälterischen Bodennutzung mit der Siedlungsentwicklung nach innen» bei. Mit der Erarbeitung der RGSK 2029 / AP 6 wird zudem das Ziel 4.3 «Der Kanton Bern konsolidiert seine auf die Strategie und regionale Zusammenarbeit (SARZ) abgestützte Regionenstrategie zur Weiterentwicklung der regionalen Stärken» umgesetzt.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kosten

Die Gesamtkosten für die Erarbeitung der RGSK 2029 / AP 6 durch die Regionen betragen von 2026 bis 2029 insgesamt CHF 2'600'000.00. Der Kanton trägt gemäss Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) 75 Prozent oder CHF 1'950'000.00 dieser Kosten. Die Beiträge werden je zur Hälfte durch die DIJ und die BVD (davon je zur Hälfte durch das TBA und AÖV) getragen.

Das definitive Planungsbudget pro Region wird – gestützt auf den jeweiligen Handlungsbedarf – in den individuellen Pflichtenheften gemeinsam zwischen Region und Kanton festgelegt. Gestützt darauf stellen die Regionen ein Subventionsgesuch an das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Im Rahmenkredit Raumplanung 2024-2029 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (vgl. RRB 287/2023) sowie im Budget / Aufgaben-Finanzplan bei den betroffenen Ämtern sind die genannten Beiträge für RGSK und AP eingestellt.

Für den Erarbeitungs- und Prüfprozess für die RGSK 2029 und AP 6. Generation fallen in den Jahren 2026–2029 Kosten für Drittaufträge von CHF 340'000.00 an. Diese werden ebenfalls je zur Hälfte durch die DIJ (AGR) und die BVD (davon je zur Hälfte durch das TBA und AÖV) getragen und durch eine gemeinsame Ausgabenbewilligung von AGR, TBA und AÖV bewilligt.

Von einer Zusammenrechnungspflicht kann abgesehen werden, da die Erarbeitung der regionalen Planungsinstrumente RGSK und AP über die Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) vom Kanton mitsubventioniert wird; die Kosten für Drittaufträge zur Begleitung der kantonalen Arbeiten an den RGSK und AP fallen allein bei den Direktionen DIJ und BVD an.

5.2 Personelle Auswirkungen

Das Projekt wird kantonsintern im Rahmen der bestehenden Organisation abgewickelt und hat keine personellen Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Im Rahmen der Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind die Gemeinden in die Überarbeitung der RGSK / AP eingebunden. Die Gemeinden verabschieden die RGSK / AP und setzen Inhalte daraus um. Dabei können sie gegebenenfalls auch von der Mitfinanzierung von Massnahmen durch den Bund und den Kanton profitieren.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die RGSK / AP tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung des Kantons Bern bei. Hauptziel der RGSK ist es, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung so aufeinander abzustimmen, dass das Wachstum von Flächenverbrauch und Verkehrsleistung reduziert werden kann. Zudem tragen die RGSK / AP dazu bei, dass die Verkehrsinfrastrukturen dort ausgebaut werden, wo sie den

grössten Nutzen stiften, bzw. dass die Siedlungsentwicklung dort stattfindet, wo die Verkehrerschliessung vorhanden ist oder mit effizient eingesetzten Mitteln erbracht werden kann.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen die BVD und die DIJ dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussantrag (mit Beilage «RGSK 2029 / AP 6 – Zeitliche und inhaltliche Vorgaben»)